

3. Innerhalb des Königreichs Sachsen findet eine Waaren-Controle im Binnenlande (§ 125 des Vereinszollgesetzes) nicht statt.

Dresden, den 24. December 1869.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

**N^o. 115. Bekanntmachung,
die Telegraphenordnung betreffend;**

vom 23. December 1869.

Nachstehende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, eine Abänderung des § 20 der unter dem 15. Januar laufenden Jahres veröffentlichten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins (Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 23. December 1869.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20 der Telegraphenordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunftsstation als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.